

WAHL-INFORMATIONEN

**AKADEMISCHE
WAHLEN
2025**



WAHLAUSSCHREIBUNG

Wann wird gewählt?

08. bis 10. Dezember 2025

Was wird gewählt?

- Senat
- Zentrale Studienkommission (ZSK) und zugleich Studienqualitätskommission (SQK)
- Kommission für Gleichstellung (KfG)
- Fakultätsrat (FR)

- Studierendenparlament (StuPa) und ggf. Abstimmung zum Semesterticket, verantwortet von der studentischen Wahlleitung

Wer darf wählen?

- ausschließlich die Statusgruppe „Studierende“ (= STUD.)

Wie wird gewählt?

Die Wahlen werden digital umgesetzt. Die Wahlunterlagen können im Wahlzeitraum über einen Link im Wahlportal auf der Startseite im StudIP aufgerufen und die Stimmen digital abgegeben werden.

Auch wird eine elektronische Stimmabgabe auf dem Campusgelände möglich sein.

Über Einzelheiten zum Wahlprozedere wird rechtzeitig und ausführlich informiert.

Redaktionelle Informationen

Diese erste Ausgabe der „Wahl-Informationen“ ist die **Wahlausschreibung** nach § 13 der Wahlordnung der Universität Vechta (WO), die den zeitlichen Ablauf, die rechtlichen Vorgaben und Fristen sowie die **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen** enthält. Eine zweite Ausgabe wird die **Wahlbekanntmachung** beinhalten. In der dritten Ausgabe werden die **Wahlergebnisse** bekanntgegeben.

- Anja Schöndube (Wahlleiterin) -

Informationen zur Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind zum Wahltermin alle studentischen Mitglieder der Universität Vechta.

Das sind nach der Definition in § 16 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) die „eingeschriebenen Studierenden sowie die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität nicht nur hauptberuflich beschäftigt sind“.

Das Wahlrecht für die hier angekündigten Wahlen darf nur von der Statusgruppe der Studierenden ausgeübt werden, d. h. sowohl die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern als auch die Stimmabgabe erfolgen innerhalb dieser Statusgruppe.

Hinweis: Doktorandinnen und Doktoranden, die als eingeschriebene Studierende zugleich hauptberuflich an der Universität Vechta beschäftigt sind (§ 16 Abs. 2 S. 6 NHG - hierunter fallen keine Hilfskraftverträge oder Lehraufträge), gehören der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden (= WiMi) an.

Den Statusgruppen stehen in den Gremien unterschiedlich viele Sitze zu.

Hinsichtlich der Wahl der Fakultätsräte tragen das aktive und das passive Wahlrecht nur die Mitglieder der jeweiligen Fakultät.

Der jeweiligen Fakultät gehört an, wer als Mitglied der Universität Vechta in einem der Fakultät zugehörigen Studienfach überwiegend studiert oder promoviert.

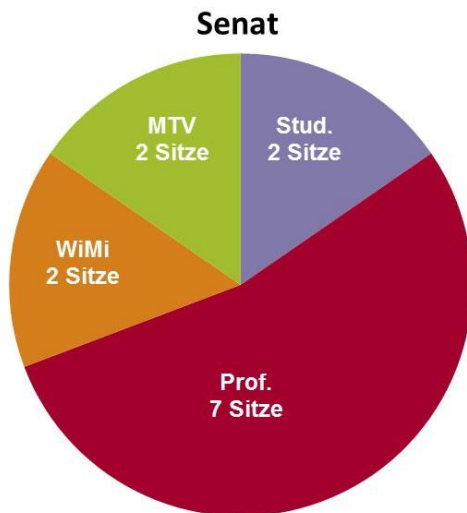
Sofern ein Mitglied der Universität Vechta im gleichen Umfang in zwei Studienfächern, die unterschiedlichen Fakultäten angehören, studiert oder promoviert, ist es Mitglied beider Fakultäten.

Das aktive und passive Wahlrecht steht den studentischen Mitgliedern in den Fällen der Doppelmitgliedschaft in derjenigen Fakultät zu, in der sie mit dem Erstfach eingeschrieben sind.

Auf Antrag kann ein Wechsel der Wahlberechtigung in eine andere Fakultät erfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium (vergl. § 2 Abs. 2 Grundordnung).

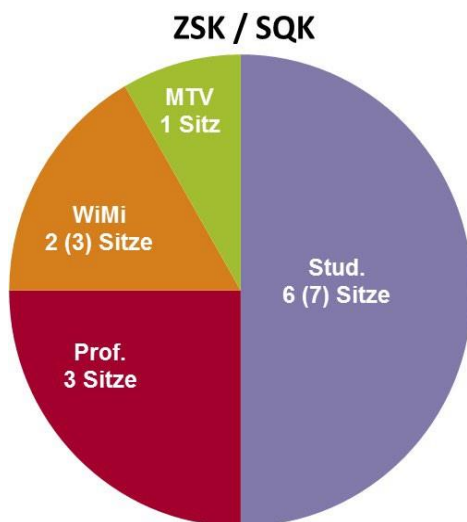
Informationen zu den zur Wahl stehenden Gremien

Gewählt werden ...  **die Mitglieder des Senats**



Der **Senat** als zentrales Kollegialorgan der Universität hat vielfältige Aufgaben [vgl. § 41 NHG]. Dazu gehört die Beschlussfassung über die Grundordnung (GO) und die weiteren Ordnungen der Universität, soweit diese Zuständigkeit nicht den Fakultäten oder einem anderen Organ zugewiesen sind, und (im Einvernehmen mit dem Präsidium) die Entwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan. Der Senat nimmt zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten Stellung und hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. Das Präsidium wiederum ist in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, für die es zuständig ist, dem Senat gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Senat wählt die Mitglieder des Präsidiums.

Gewählt werden ...  **die Mitglieder der ZSK und zugleich der SQK**



Die **Zentrale Studienkommission (ZSK)** [vgl. § 45 Abs. 1 S. 4 NHG und § 12 GO] wirkt fakultätsübergreifend an der Sicherung der Qualität von Lehre und Studium mit und ist mit der Aufstellung des fakultätsübergreifenden Lehrangebots ebenso befasst wie mit der Entwicklung von fakultätsübergreifenden Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen.

Die ZSK-Mitglieder sind zugleich Mitglieder der Studienqualitätskommission (SQK) [vgl. § 14 b NHG und § 15 GO], die an der Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und Studienbedingungen und der Verwendung der Studienqualitätsmittel mitwirkt. Ihre Sitzungen werden in der Regel im Rahmen der ZSK-Sitzungen abgehalten.

Die in ZSK und SQK abweichenden Sitzzahlen in der Gruppe der Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden (= WiMi) sowie der Gruppe der Studierenden (= STUD.) werden nach dem d'Hondtschen Verfahren im Rahmen der Wahlauszählung berücksichtigt.

Informationen zu den zur Wahl stehenden Gremien

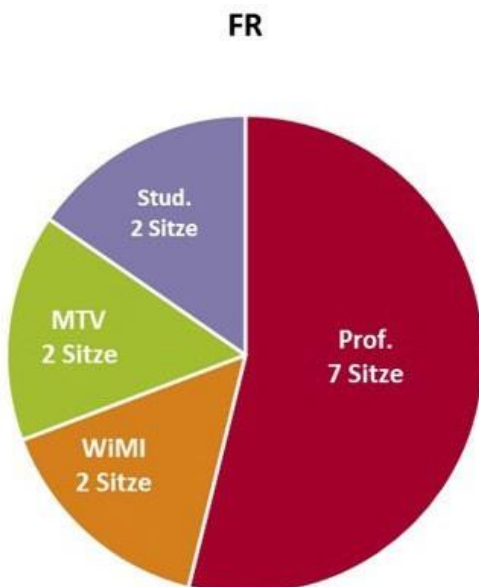
Gewählt werden ...  **die Mitglieder der KfG**



Auch im Rahmen der **Kommission für Gleichstellung (KfG)** sind alle Mitglieder der Universität Vechta wahlberechtigt und wählbar. Jede Statusgruppe ist mit zwei Sitzen vertreten. Aufgaben der KfG sind die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Nachteile. Dazu erarbeitet sie Konzepte und Stellungnahmen, berät die Gremien der Universität und wirkt an der Entwicklungsplanung mit [Näheres vgl. § 3 Abs. 3 NHG und § 12 GO].

Die KfG schlägt dem Senat eine Kandidatin für das Amt der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten vor [vgl. § 42 Abs. 1 NHG].

Gewählt werden ...  **die Mitglieder des Fakultätsrats (FR)**



Die Mitglieder des **Fakultätsrats** entscheiden in allen Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung innerhalb ihrer Fakultät. Sie beschließen die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungsordnungen, und nehmen zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen Stellung. Zur Wahlberechtigung in einer Fakultät siehe den Punkt „Wahlberechtigung“ (Seite 2).

Weitere Informationen zur Wahl

Informationen zu den Amtszeiten

Die Amtszeiten der Mitglieder von Senat, ZSK (zugleich SQK), KFG und Fakultätsrat betragen jeweils zwei Jahre. Eine Ausnahme bildet die **Gruppe der Studierenden**: Hier werden die studentischen Vertretungen jedes Jahr neu gewählt.

Die Wahlordnung beschreibt die Einzelheiten des Wahlverfahrens und kann über die Amtlichen Mitteilungsblätter (13/2010, 1/2011, 45/2021) oder über die Wahlleiterin oder den Beauftragten für Wahlen eingesehen werden.

Antrag auf Wechsel der Wahlberechtigung in den Fakultäten

Ein Antrag auf Wechsel der Wahlberechtigung kann über die Wahlleiterin angefordert werden.

Einzelkandidatur und Listenwahl

Die Wahl ist eine Direktwahl. Sie ist frei, gleich und geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (§ 16 Abs. 5 NHG). Ein Wahlvorschlag kann nach § 14 WO mehrere Bewerbungen benennen (Listenwahlvorschlag) oder auch nur eine Bewerbung aufführen (Einzelwahlvorschlag). In jeder Gruppe können sich damit sowohl einzelne Kandidatinnen und Kandidaten um einen Sitz bewerben als auch Zusammenschlüsse mehrerer Personen, die dann als „Liste“ antreten. Wenn eine Wählerin oder ein Wähler für eine Liste stimmen will, so kann nicht die Liste als solche gewählt werden, sondern es ist eine Kandidatin/ein Kandidat dieser Liste „anzukreuzen“.

Informationen zur Wahlorganisation

Durchführung der Wahlen und Wahlleitung

Die Durchführung der Wahlen wird organisiert von der Wahlleitung und dem/der Beauftragten für Wahlen.

Die vom Senat gewählte Wahlleiterin ist Frau Anja Schöndube (Raum E 021, Telefon: 15-272, Email: wahlleitung@uni-vechta.de) – Erreichbar: Mo.-Do. 08.00-16.00 Uhr, Fr. 08.00-12.30).

Der vom Senat Beauftragte für Wahlen ist Herr Gert Hohmann (Raum A 215, Telefon: 15-643, Email: wahlleitung@uni-vechta.de) – Erreichbar: Mo.-Do. 08.00-16.00 Uhr, Fr. 08.00-12.30).

Wahlkommission (WK)

Der Senat hat eine Wahlkommission (WK) gewählt, die nach § 5 WO die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen überwacht. Sie arbeitet mit der Wahlleitung zusammen und entscheidet über Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Auszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.

Öffentliche Bekanntmachungen der Wahlleitung

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleiterin/des Wahlleiters (§ 34 WO) erfolgen auf der Homepage der Universität Vechta (<https://www.uni-vechta.de/wahlen>) und über die hausinternen E-Mailverteiler.

Einleitung des Wahlverfahrens

Wahlverzeichnis: Einsichtnahme und Einspruchsmöglichkeiten

Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist.

Sie können überprüfen, ob Sie im Wahlverzeichnis eingetragen sind und ob Ihre Gruppenzugehörigkeit zutreffend ist. Dazu liegt das Wahlverzeichnis bei der Wahlleiterin aus.

Es wird gebeten, zur Einsichtnahme Kontakt mit der Wahlleitung aufzunehmen. Gegen den Inhalt einer Eintragung oder wegen Nichteintragung in das Wahlverzeichnis kann jede/jeder Wahlberechtigte bei der Wahlleitung schriftlich Einspruch einlegen.

Mit der Entscheidung über die Einsprüche wird das Wahlverzeichnis festgestellt; wer nicht im festgestellten Wahlverzeichnis eingetragen ist, darf nicht wählen und ist nicht wählbar.

Einzelheiten sind aus dem als Anlage abgedruckten § 10 der Wahlordnung ersichtlich.

Das festgestellte Wahlverzeichnis wird von Amts wegen oder aufgrund von Anträgen, die bei der Wahlleitung eingehen müssen, durch nachträgliche Eintragung fortgeschrieben. Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, kann nicht wählen.

Online-Wahl

Auf der Grundlage des § 24 a der Wahlordnung (AMBL 45/21) hat die WK festgelegt, dass diese Wahlen als Online-Wahlen (elektronische Wahlen) durchgeführt werden. Die Wahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten online über ein Wahlportal zur Verfügung gestellt. Zu dem Verfahren erhalten Sie rechtzeitig weitere Informationen. Neben der Online-Stimmabgabe besteht die Möglichkeit, Briefwahlunterlagen anzufordern und die Stimmen auf diesem Wege abzugeben (§ 21 der Wahlordnung). Es wird zudem die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe auf dem Campusgelände eingeräumt.

Anteil von Frauen an den Wahlvorschlägen

Für die Wahlen wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 Abs. 5 Satz 2 NHG Frauen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen zu einem Anteil von mind. 50 % berücksichtigt werden sollen. Alle Beteiligten sind aufgerufen, an der Verwirklichung dieses Zieles mitzuwirken.

Abgabe von Wahlvorschlägen

Alle Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahlen bei der Wahlleitung einzureichen.

Für Listenwahlvorschläge sind **Formblätter** zu verwenden, die per Mail ab sofort bei der Wahlleitung angefordert werden können, aber auch als Anlage dieser Informationsschrift beigelegt sind.

Die einzelnen Bewerber/innen müssen im festgestellten Wahlverzeichnis eingetragen sein. Es sollten möglichst viele Bewerber/innen vorgeschlagen werden, um die Stellvertretung und das Nachrücken zu gewährleisten.

Näheres über Form und Inhalt der Wahlvorschläge sind den als Anlage beigelegten Regelungen der WO: § 14 zu entnehmen. Die Einreichung der Listenwahlvorschläge kann per Mail an die Wahlleitung oder über das Postfach erfolgen.

Soweit Unterschriften nicht eingeholt werden können (auch als Scan möglich), ist das Einverständnis über die Kandidatur seitens der Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlleitung per Mail mitzuteilen.

Zeitplan für die Wahlen

Wahlausschreibung (§§ 13, 24a WO, mit der vorliegenden Ausgabe der „Wahl-Informationen“)
20.10.2025

Auslegung des Wahlverzeichnisses [Kontakt zur Einsichtnahme (§ 10 WO): Wahlleitung]
20.10.2025 bis 24.11.2025

Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wahlverzeichnis; Feststellung des Wahlverzeichnisses
(§§ 10, 24 a WO); Ende der Abgabefrist der Zugehörigkeitserklärung zum Wahlverzeichnis (§ 10 Abs. 3, 24 a WO); WK-Entscheidung über Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis (§ 10 Abs. 5 WO)
24.11.2025, 12:00 Uhr

Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 3 WO, 24 a WO)
24.11.2025, 12:00 Uhr

**Ablauf der Erklärungsfrist über Listenverbindungen,
wenn keine Mehrheitswahl stattfindet** (§ 14 Abs. 8 WO)
24.11.2025, 12:00 Uhr

Entscheidung der Wahlkommission über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 15 Abs. 2 WO)
25.11.2025 (voraussichtlich)

Wahlbekanntmachung [mit der Ausgabe 2 von „Wahl-Informationen“ (§§ 17 Abs. 2, 24 a WO)]
01.12.2025

Ablauf der Frist für die Beantragung der Briefwahl (§ 11 Abs. 1, 24 a WO)
01.12.2025, 12:00 Uhr

**Ablauf der Frist für nachträgliche Eintragungen in das Wahlverzeichnis
und Antrag auf Zuordnung zu einer Fakultät** (§ 21 WO)
01.12.2025, 12:00 Uhr

Wahlzeitraum
08.12.2025, 8:30 Uhr bis 10.12.2025, 14:00 Uhr

Briefwahlunterlagen, die nach dem o. g. Termin in der Poststelle der Universität eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission
09.12.2025 (voraussichtlich)

Auszählung erfolgt abweichend von § 21 Abs. 5 WO unter den Voraussetzungen des § 24 a WO
Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 24 WO) in der Ausgabe 3 der „Wahl-Informationen“
09.12.2025 (voraussichtlich)

Ablauf der Einspruchsfrist (§ 31 Abs. 1 WO)
16.12.2025 (voraussichtlich)

Anlage

Auszug aus der Wahlordnung (WO)

(Wahlordnung beschlossen 18.08.2010 vom Senat der Universität Vechta, AMBL 13/2010 mit Änderung in 01/2011 und 45/2021). Den vollständigen Text der Wahlordnung können Sie bei der Wahlleitung einsehen oder finden ihn auf der Homepage der Universität Vechta unter „Service“ im Amtlichen Mitteilungsblatt 13/2010, 01/2011, 45/2021.

§ 14 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder eine Bewerberin bzw. einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) einreichen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und nur auf eine Statusgruppe beziehen.
- (2) Alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Wahlvorschlags müssen für die Statusgruppe wahlberechtigt sein, für die der Wahlvorschlag abgegeben wird.
- (3) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. Die Einreichungsfrist endet zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums.
- (4) Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe des zu wählenden Kollegialorgans und der den einzelnen Statusgruppen zustehenden Sitze aufzufordern. Dabei sind die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. Auf die Anforderungen und Voraussetzungen an einen Wahlvorschlag nach dieser Vorschrift ist hinzuweisen.
- (5) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei einer Mehrfachbenennung hat die Bewerberin oder der Bewerber bis Ablauf der Einreichungsfrist sich auf einen Wahlvorschlag durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung festzulegen. Wird keine Erklärung abgegeben, gilt für sie oder ihn der zuletzt eingereichte Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Die übrigen Kandidaturen werden von Amts wegen gelöscht.
- (6) Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen und Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge auflisten. Dabei sind Name und Vorname aller Bewerberinnen und Bewerber anzugeben. Bei der Studierendengruppe ist der Studiengang und bei den übrigen Gruppen der Tätigkeitsbereich aller Bewerberinnen und Bewerber zu benennen. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung und Titel können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, soweit dies notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung aller Bewerberinnen und Bewerber enthalten, dass sie mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekaunntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.
- (7) In jedem Listenwahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die Übersenderin oder der Übersender des Wahlvorschlags, sonst die oder der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerberin bzw. Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist als Vertreterin oder Vertreter aller Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihr oder ihm sind die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (8) Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerberinnen bzw. Bewerber von Einzelwahlvorschlägen auf Grund gemeinsamer Erklärungen gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen, wenn sie derselben Statusgruppe angehören. Listenverbindungen sind auf dem Wahlzettel als solche kenntlich zu machen. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein. Bei gleicher Stimmzahl für mehrere Einzelwahlvorschläge innerhalb einer Listenverbindung entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Im Übrigen werden Listenverbindungen bei der Auszählung als ein Wahlvorschlag behandelt.
- (9) Alle Wahlberechtigten haben das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der Wahlleitung oder einer von ihr bestimmten Stelle einzusehen.
- (10) Soweit der Wahlleitung auf den eingegangenen Wahlvorschlägen Fehler feststellt, die einer Zulassung zur Wahl entgegenstehen, hat sie die Vertrauensperson unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 24a Elektronische Wahlen

- (1) ¹Soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluss der Wahlleitung im Einvernehmen mit der Wahlkommission die Wahl als elektronische Wahl erfolgen. ²In diesem Fall bestimmt die Wahlleitung das Verfahren unter Beachtung der niedergelegten Grundsätze in dieser Wahlordnung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss. ³Die nachfolgenden besonderen Anforderungen sind dabei sicherzustellen.
- (2) ¹Für die Elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch die Wahlleitung ihre Wahlunterlagen elektronisch zugesandt. ²Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit der Beschreibung des Wahlzugangs sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.
- (3) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. ²Die Authentifizierung im Wahlportal erfolgt über einen Link im persönlichen Bereich des Hochschulintranets und für Studierende über das Lehrmanagementsystem. ³Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁴Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁵Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzuberechnen. ⁶Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. ⁷Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. ⁸Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) ¹Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip

erfolgen. ⁵Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch an den in der Wahlausschreibung genannten Wahlstandorten zu den angegebenen Zeiten möglich.
- (6) Eine Briefwahl ist nach den Regelungen des § 21 möglich.
- (7) ¹Die Wahlleitung hat im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Elektronische Wahl zu unterbrechen oder abubrechen. ²Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren. ³Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Vechta zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. ⁴Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (8) ¹Die Wahlleitung stellt sicher, dass das genutzte Wahlsystem den aktuellen technischen Standards entspricht. ²Insbesondere müssen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses elektronische Wahlurne und elektronische Wahlverzeichnis technisch getrennt sein. ³Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ⁴Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). ⁵Die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen an elektronische Wahlen sind in Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten der Universität sicherzustellen.